Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 7 (1899)

Heft: 26

Artikel: Die Gültigkeit der Bischofsweihen in der altkatholischen Kirche von Utrecht

Autor: Thiel, J.J. van

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-403439

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE GÜLTIGKEIT DER BISCHOFSWEIHEN

IN DER

ALTKATHOLISCHEN KIRCHE VON UTRECHT.

Dass die Frage nach der Gültigkeit ihrer Bischofsweihen nicht nur für die Utrechter Kirche selbst, sondern für die altkatholischen Kirchen überhaupt, denen sie in der Weihe des Bischofs Reinkens den Episkopat übertragen, eine Lebensfrage ist, muss wohl einem jeden einleuchten. Es hat die Kirche von Utrecht nie nachgelassen, den kanonischen Charakter ihrer Bischofsweihen zu handhaben, bei verschiedenen Anlässen ihn nach allen Seiten zu beleuchten und gründlich zu verteidigen. Wie sehr die angeführten Gründe den unbefangenen Geschichtskundigen einleuchtend waren, ergab sich, als Herr Professor von Döllinger auf dem ersten Münchener Kongresse, unter allgemeiner Zustimmung, die These über die Utrechter Kirche erläuternd, sie unumwunden als katholisch darstellte. Und nachher haben die deutschen Altkatholiken, indem sie von einem altkatholischen Bischofe Hollands die Weihe ihres ersten erwählten Bischofs verlangt und erhalten haben, der in Rede stehenden Gültigkeit die öffentlichste und feierlichste Anerkennung gegeben. Seitdem befinden sie sich, wie auch durch nachfolgende Weihe die schweizerischen Altkatholiken, mit der Utrechter Kirche auf gleichem Boden, und haben sie in dieser Hinsicht mit ihr, deren feste Überzeugung sie teilen, für eine gemeinsame Sache einzustehen. Und jede Kirche, die mit der altkatholischen eine wirkliche Union einginge, würde sich natürlich in dieselbe Lage versetzen.

Dennoch hielt man es altkatholischerseits gar nicht für notwendig, mit Rücksicht auf derartige Unionsbestrebungen eine geschichtlich so klargestellte Sache nochmals ans Licht

zu bringen. Denn dass, ausser der römischen, irgend eine Kirche die Gültigkeit der genannten Weihen beanstanden würde, das kam ihnen gar nicht in den Sinn. Allein in der Folge hat es sich herausgestellt, dass man sich darin getäuscht. Als da, betreffs Vereinigung der altkatholischen Kirchen des Westens mit den orthodoxen Kirchen des Ostens, ernstliche Unterhandlungen gepflogen wurden, erhob die Petersburger Kommission wirklich Bedenken gegen die Rechtmässigkeit der holländischen Weihen. Wohl in Folge ungenügender Kenntnis des Thatbestandes und auch durch Missverständnis glaubte sie feststellen zu können, dass die Entstehung der Utrechter Hierarchie kanonisch *unregelmässig* sei, und folglich darin einen wesentlichen Differenzpunkt erblicken zu müssen. Daher hat sich die altkatholische Kommission von Rotterdam in ihren beiden, in den Nummern 17 und 25 dieser Revue veröffentlichten Antworten veranlasst gesehen, jene Ansicht als völlig grundlos zu erweisen und mit gründlicher Beleuchtung der Sachlage die Rechtmässigkeit der holländischen Weihen als keinem redlichen Bedenken unterliegend hinzustellen. In ihrer zweiten Antwort that sie es u. a. durch Hinweisung auf einige „Bücher in denen die Fragen, welche der Petersburger Kommission Schwierigkeiten verursachen, gründlich behandelt sind".

Nun könnte man die Sache als zur allgemeinen Befriedigung erledigt erachten. Allein es scheint das der Fall noch nicht zu sein. Immer noch werden von russischer Seite dann und wann die alten Bedenken hervorgebracht. Das giebt mir Veranlassung, diesen Punkt, der allerdings das allgemeine Interesse beansprucht, hier etwas umständlicher zu erörtern. Da will ich denn, im folgenden die Sachlage klarstellend, versuchen, die Rechtmässigkeit sowohl des Wahlrechtes des Utrechter Kapitels als der vom Bischofe Varlet vorgenommenen Weihen des näheren nachzuweisen.

1. *Das Wahlrecht des Utrechter Kapitels.* Nach dem Tode des ersten Erzbischofs von Utrecht († 1580) war der Bischofssitz, infolge der Schwierigkeiten, welche den holländischen Katholiken seitens der Reformierten erwuchsen, bis zum Jahre 1602 vakant geblieben. Daraus geht aber keineswegs hervor, dass damals die normale Existenz des Erzbistums aufgehört habe. Nach wie vor befand sich in Holland eine beträchtliche Anzahl von Laien und Priestern, Mitgliedern der Utrechter

Kirche, die den alten katholischen Glauben in aller Form festhielten. Diese bildeten noch immer eine Kirche, und gesetzt selbst, das Utrechter Domkapitel, welchem nach dem geltenden Kirchenrechte die Bischofswahl zustand, wäre damals untergegangen, wie es ultramontanerseits behauptet worden, so wäre doch jener Kirche das unveräusserliche Recht geblieben, durch die Wahl eines Bischofs ihre Fortexistenz zu sichern. Lehrt doch der grosse Kanonist van Espen [1]), dass, wo die Umstände die Anwendung des bestehenden Rechtes nicht erlauben, man auf das *Jus antiquum* zurückgehen solle. Und diesem gemäss hat der Klerus und das Volk die Bischofswahl vorzunehmen.

Es lag hier aber der Fall so nicht. Das Kapitel von Utrecht hatte zu existieren nicht aufgehört und fuhr fort, seine Rechte auszuüben. Es unterhandelte mit den Päpsten und wurde, ungeachtet der Versuche, seine Rechte zu schmälern, von diesen stets anerkannt. So hat das Metropolitan-Kapitel gleich nach dem Tode des Frederik Schenck (1580) drei Generalvikare, und 1583 an ihrer Stelle Sasbold Vosmeer ernannt, der vom päpstlichen Nuntius zu Köln anerkannt und vom Papste durch Akte von 1592 und 1601 zum apostolischen Vikar ernannt wurde. Am 22. September 1602 wurde dann der Generalvikar Sasbold Vosmeer geweiht unter dem Titel: Erzbischof von Philippi. Und seine Nachfolger bis auf Codde sind alle vom Kapitel gewählt, von der Regierung bestätigt, vom Papste zum apostolischen Vikar ernannt und zum Erzbischof von Philippi — Codde zum Erzbischof von Sebaste — erhoben worden.

Dass sie nicht zum Erzbischof von Utrecht, sondern als episcopi in partibus geweiht wurden, ändert an der Sache wesentlich nichts, denn das geschah lediglich aus politischen Rücksichten. Von allen, Feinden sowohl als Freunden, sind sie desungeachtet als die wahren Bischöfe von Utrecht anerkannt worden, und nach päpstlicher Erklärung waren sie sogar in jedem Augenblick berechtigt, den Titel „Erzbischof von Utrecht“ anzunehmen, wie es einige in der That gethan haben. So erklärte bei der Weihe Sasbolds zum Erzbischof von Philippi der Papst Clemens VIII ausdrücklich: „dass er nur darum nicht unter dem Titel „Erzbischof von Utrecht“ geweiht wurde, weil

[1]) Refutatio Responsi ad Libellum, cui titulus, Motivum Juris pro Capitulo Cathedrali Harlemensi. — Z. B. van Espen. Opp. Tom. 5 (Supplementum), p. 372.

man die Generalstaaten nicht unnötigerweise erbittern möchte, er indessen die volle Freiheit habe, seinen wahren Titel zu führen, sobald ihm das, mit Genehmigung des Erzherzogs, erwünscht erscheine".

Der Erzbischof Codde wurde bekanntlich 1702 ohne Angabe irgend eines Grundes und mit Verletzung aller kirchlichen Rechte und Formen suspendiert. Als er darauf, nach vergeblichen Versuchen, den Papst zu einer unparteiischen Untersuchung seiner Sache und zur Anerkennung seiner Rechte zu bewegen, im Jahre 1710 gestorben war, schritt das Kapitel von Utrecht endlich am 27. April 1723 zur Wahl des Cornelius Steenoven zum Erzbischof von Utrecht. Vorher hatte das Kapitel seinerseits auch wiederholte Gesuche nach Rom gerichtet und schliesslich über sein Recht und seine Pflicht, zur Wahl überzugehen, von verschiedenen Universitäten, Erzbischöfen, Bischöfen und Theologen der katholischen Kirche Gutachten eingeholt, worauf die theologischen Fakultäten an den Universitäten von Löwen, Paris, Nantes und andern die Rechtmässigkeit der Wahl bestätigten. Es sind einige dieser Zeugnisse veröffentlicht worden [1]), während andere sich noch in den Archiven der Utrechter Kirche befinden. Demgegenüber kann nur derjenige, der die päpstlichen Anmassungen anerkennt und ihren Aussprüchen eine unbedingte Autorität beilegt, Gewicht darauf legen, dass der *Papst*, ohne Angabe irgend welcher Gründe, das *Kapitel* für *unbefugt* hielt, die Wahl vorzunehmen.

2. *Die von Varlet, Bischof von Babylon, vorgenommene Weihe.*

Am 15. Oktober 1724 wurde dem in oben angegebener Weise zum Erzbischof von Utrecht gewählten Cornelius Steenoven vom genannten Bischofe in partibus die Weihe erteilt. Dagegen wurden nun in verschiedener Hinsicht Bedenken erhoben. Wie haltlos diese seien, möge folgende Auseinandersetzung darthun.

a) Die Weihe wird beanstandet, weil Varlet sie ohne Assistenten, d. h. ohne assistierende *Bischöfe* vollzogen hat. In den ersten Jahrhunderten freilich hat man es als wünschenswert erachtet, dass bei einer Bischofsweihe die Provinzial-Bischöfe assistierten, und so wurde im 4. Jahrhundert durch die Kanones der Konzilien von Arles und Nicäa wirklich angeordnet. Aber

[1]) «Recueil de divers témoignages etc.»; Siehe Revue Nr. 25, S. 9.

Varlet hat schon bewiesen,[1]) dass die Anwesenheit mehrerer Bischöfe bei der Weihe nicht unentbehrlich ist. Auch hat sich, wie u. a. Varlet in seiner *seconde apologie* es darthut, mehrmals der Fall ereignet, dass ein Bischof, ohne dass dies auf Einwendung gestossen wäre, von nur *zwei* Bischöfen oder selbst von nur *einem* Bischof geweiht wurde. Auch ist unter Umständen von der Assistenz dreier Bischöfe bei der Weihe dispensiert worden.

Ferner war es nur der Notstand, der die Utrechter Kirche veranlasste, die Befolgung jener kirchlichen Vorschrift zu unterlassen. Hatte sie doch vorher die Nachbarbischöfe zur Weihe eingeladen und darauf den Papst um Dispensation angegangen. Beides wurde aber verweigert und Varlet bemerkt, dass er ausser stande sei, die Verweigerung zu rechtfertigen.

b) Dass Varlet die Weihe in einem ihm als Bischof von Babylon nicht untergeordneten Sprengel vollzog, rechtfertigt sich ebenso vollständig durch jenen Notstand. Sei da im gewöhnlichen Falle die Jurisdiktion eines Bischofs innerhalb der Grenzen seiner Diöcese beschränkt, im Notfalle hat er jedoch kraft seines bischöflichen Charakters das Recht, ja liegt die Liebespflicht ihm ob, zur Hülfeleistung an irgend eine verwaiste und bedrängte Kirche sie über jene Grenzen auszudehnen. Das beweisen bekanntlich mehrere Beispiele aus den ersten Jahrhunderten der Kirche.

So beschränkte der hl. Cyprian seine Sorgen nicht auf Afrika, sondern war er eifrig bemüht, das Heil aller Mitglieder des Körpers Jesu Christi möglichst zu fördern, welcher Nation sie auch angehören möchten. Und es wünschte der Klerus der römischen Kirche allen Bischöfen eine solche Gesinnung[2]). „Denn es geziemt sich, sagt er, dass wir alle für den Körper der *ganzen Kirche*, dessen Glieder durch die verschiedenen Provinzen zerstreut sind, Wache halten.“ Indem Cyprian sich die Sache der spanischen Kirche wie seine eigene angelegen sein liess und auch an allem, was die Kirche in Gallien belangte, Anteil nahm, wandte er sich an den Papst Stephan mit folgenden Worten[3]): „Deshalb, geliebtester Bruder, ist die zahlreiche Körperschaft der Priester durch den Kitt wechsel-

[1]) «Première et seconde apologie d. M. l'évêque de Babylone.» 1727.
[2]) Ep. Cleri Rom. inter Cypr. 36.
[3]) S. Cypr. Ep. 68.

seitiger Eintracht und das Band der Einheit zusammengefügt, auf dass, wenn einer aus unserer Genossenschaft versuchen sollte, eine Häresie zu schaffen und Christi Herde zu zerreissen und zu verwüsten, die übrigen dann zu Hülfe kommen und als brauchbare und barmherzige Hirten die Schafe des Herrn zur Herde sammeln könnten .... Denn wenn wir auch viele Hirten sind, so weiden wir doch *eine* Herde und müssen alle Schafe, welche Christus durch sein Blut erworben hat, zusammenbringen und pflegen, und dürfen nicht dulden, dass unsere flehenden und trauernden Brüder in harter Weise verachtet und durch den stolzen Übermut gewisser Leute niedergetreten werden." Deswegen hebt der hl. Gregor von Nazianz [1]) zum Lobe Cyprians hervor, „dass er nicht allein die Kirche von Karthago und Afrika, sondern auch den Orient, den Occident und die nördlichen und südlichen Küsten bischöflich geleitet hat".

Dem hl. Athanasius rühmt [2]) der hl. Basilius nach, dass er den sämtlichen Kirchen dieselbe Sorge angedeihen liess, welche er der ihm vom Herrn besonders anvertrauten zuwendete. Und von Eustathius von Antiochien sagt der hl. Chrysostomus aus [3]): „Er war sich bewusst, dass ein Bischof nicht nur für die ihm vom hl. Geiste anvertraute, sondern für jedwede, wo immer im Erdkreis sich befindende Kirche Sorge zu tragen habe. Und das entnahm er den Kirchengebeten. Denn wo man für die ganze Kirche beten soll, da hat man um so mehr für die Gesamtheit Sorge zu tragen, um alle sich zu kümmern und aller Bedürfnisse zu befriedigen."

Wohlbekannt ist der unbeschränkte Eifer des hl. Eusebius von Samosata. Nach Thracien verbannt, durchreiste er verschiedene Länder, indem er für die verwaisten Kirchen Priester weihte und selbst Bischöfe einsetzte [4]).

Selbst die Päpste, wie energisch sie sich den Eingriffen der Patriarchen von Konstantinopel in die Kirche von Antiochien auch widersetzten, tadelten sie jedoch nicht, sondern erkannten lobend ihre Liebe an, wo sie aus Not gehandelt. Das ersieht man aus einem Briefe des Papstes Simplicius [5]) an Acacius,

---

[1]) S. Greg. Naz. Orat. 18.
[2]) S. Basil. Ep. 46.
[3]) S. J. Chrys. Orat. in Eustath.
[4]) Theodor. hist. L. 4, c. 15.
[5]) Simpl. Ep. Acacio. Mansi VII, p. 989.

Patriarchen von Konstantinopel, der für Antiochien einen Bischof geweiht hatte.

Und im VIII. Jahrhundert hat sich in der Kirche von Alexandrien der Funken katholischen Glaubens, der nach der Verheerung durch die Eutychianer noch vorhanden war, dadurch erhalten, dass die Bischöfe von Tyrus ihr während eines ganzen Jahrhunderts Bischöfe weihten.

Zur Rechtfertigung des Verfahrens des Bischofs Varlet werden in dieser Hinsicht die angeführten Beispiele wohl genügen. Demjenigen, der, *nur von der Furcht Gottes getrieben*, gehandelt, darf man allerdings Beifall geben, weil, wie der hl. Epiphanius sagt (S. Epiphan. Ep. 110 [alias 60] inter Hieronym.), „*im Episkopate keine Verschiedenheit ist.* Denn, wiewohl den einzelnen Bischöfen Kirchen untergeordnet sind, für die sie Sorge scheinen zu tragen, und man in jemandes Erbteil nicht eingreifen soll, so muss doch die Liebe Christi alles überwiegen und nicht so sehr in Erwägung gezogen werden, was da geschehen ist, sondern wann, wie, in welchen Umständen und weswegen es geschehen ist.“

c) Varlet besass allerdings die nach dem derzeitigen römisch-katholischen Kirchenrecht zur Weihe erforderliche päpstliche Erlaubnis (mandatum apostolicum) nicht. Dass er deshalb kanonisch unbefugt wäre, diese Handlung auszuführen, könnte nur von einem Verteidiger der eingeschlichenen Prärogativen des römischen Stuhles behauptet werden oder anders doch nur von einem, welcher die wirklichen Vorgänge entweder nicht kennt oder sie ausser acht lässt. Denn erstens ist die Verlesung des mandatum apostolicum bei der Bischofsweihe eine nur bis auf Gregor VII. hinaufreichende römische Sitte, die eine kirchenrechtliche Verpflichtung für sich nicht beanspruchen kann. Und zweitens hat die Utrechter Kirche es an Versuchen, eine Zustimmung des Papstes zu erhalten, nicht fehlen lassen. Schon am Tage der Wahl gab das Kapitel dem Papste davon Kenntnis, mit der Bitte, die Wahl konfirmieren zu wollen. Steenoven selbst schrieb am 18. Mai an den Papst mit Beifügung seines Glaubensbekenntnisses, des Protokolls seiner Wahl u. s. w. Auf diese Briefe, welchen im Laufe der nächsten Monate noch manche folgten, blieb Innocentius XIII. die Antwort schuldig, wie auch dessen Nachfolger Benedictus XIII. Nun gestehen aber selbst diejenigen, welche die päpstliche Kon-

firmation für einen unveräusserlichen Bestandteil des kanonischen Rechtes halten, dass der Papst, falls ein gültiger Grund dazu nicht vorliege, sie nicht verweigern darf. Und solch ein Grund, ein Mangel am Glauben oder ein Makel an den Sitten, fand sich hier durchaus nicht vor. Denn in Bezug auf die Sitten lautet das einstimmige Urteil auf die untadelhafte Moralität Steenovens, wie auch seiner Nachfolger, und in Bezug auf den Glauben ist bis auf die Fabrikation der neuen Dogmen zwischen dem Glaubensbekenntnisse der Utrechter Kirche und demjenigen Roms, wenigstens dem offiziellen, eine Differenz nicht aufzuweisen. Folglich kann in dieser Hinsicht gegen die kanonische Regelmässigkeit der von Varlet vollzogenen Weihe ein begründeter Einspruch nicht erhoben werden.

d) Aber es war, so bemerkt man weiter, dem Bischof Varlet schon am 15. (4.) März 1720 die Ausübung des priesterlichen Amtes untersagt worden. Da hätte er dann, den Canones gemäss, auch deshalb die bischöfliche Konsekration nicht vollziehen dürfen. Wie völlig grundlos dieser Einwand ist, hat schon Varlet selbst dargethan in der genannten *Apologie* und besonders in seiner in der *I^e Apologie* enthaltenen *Plainte à l'Eglise catholique.* Nicht weniger als die Gründe, worauf die Suspension sich stützt, steht schon die Weise, in der sie dem Bischof Varlet zur Kenntnis gebracht wurde, mit allen Regeln und Formen des kanonischen Rechtes im grellsten Widerspruche. Varlet hielt sich am Ende seiner schwierigen Reise eben in Schamaké auf, an den Grenzen von Persien, im Begriffe stehend, nach erhaltener Erlaubnis der persischen Regierung, die Verwaltung der ihm gesetzmässig zugewiesenen Diöcese anzutreten, als da, am 15. März 1720, ein Jesuit zu ihm kam. Dieser händigte ihm namens des Bischofs von Ispahan einen Brief ein, breitete ihn aus unter Beifügung, dass er eine Suspension enthalte, und verschwand dann gleich.

Wirklich stellte es sich heraus, dass der genannte Bischof, im Auftrage des Papstes und der Propaganda, den Varlet *ab exercitio ordinis et jurisdictionis* suspendiere.

Und was war das Vergehen, wodurch er sich diese Strafe zugezogen hätte? 1. Es wurde ihm vorgeworfen, dass er unterlassen, vor seiner Abreise von Paris den dortigen Nuntius zu besuchen, um dessen Erlaubnis einzuholen. Ein Gesetz, das die

Bischöfe dazu verpflichtet, giebt es aber nicht. Nebenbei hatte der Bischof Varlet von der Kongregation eine Anweisung bekommen, dass wie seine Weihe so auch seine Abreise (die er schleunigst anzutreten hätte) *inkognito* geschehen sollte. 2. Er habe nicht beschworen, dass er die Bulle Unigenitus selbst annehme und sie von seiner ganzen Diöcese werde annehmen lassen. Nun, damit hätte er erst recht sein christliches und katholisches Gewissen mit einer schweren Schuld beladen. 3. Habe er, zum Ärgernis der Katholiken, ohne Erlaubnis des Internuntius in Brüssel, in Holland einige bischöfliche Amtsverrichtungen gethan. Nun war aber jene Erlaubnis gar nicht erforderlich für eine Kirche, über welche der Internuntius eine ordentliche Jurisdiktion nicht hatte. Die zuständige Behörde war das Kapitel, und dieses hatte ihm nicht nur zur Erteilung der Konfirmation die Erlaubnis gegeben, sondern ihn auch inständig darum gebeten. Wenn er diese Bitte erfüllte, so hatte er gegen die Mitglieder einer verwaisten Kirche nur einer dringenden Liebespflicht genügt.

War also die Suspension an sich völlig grundlos, sie war nicht weniger vollständig unregelmässig in der Form. Denn erstens waren keine Ankläger vorgebracht und hatte weder eine gerichtliche Untersuchung noch eine kanonische Ermahnung stattgefunden. Und dann war der Bischof von Ispahan durchaus unbefugt, sich als Richter zu betragen über den Bischof Varlet, der seiner Jurisdiktion gar nicht untergeordnet war. Ein solches Auftreten war eben eine Übertretung der ältesten und ehrwürdigsten Canones[1]). Zwar glaubte er, auf einen Auftrag der Kongregation und selbst des Papstes, obschon er einen Beweis dafür nicht beilegt, sich stützen zu können, aber das ist eben so hinfällig. Denn auch dem Papste steht es nicht zu, mit Verletzung der kirchlichen Gesetze eigenmächtig einzuschreiten[2]). „Wenn wir“, sagt der hl. Gregorius, „einem jeden Bischofe seine Jurisdiktion nicht wahren, was thun wir dann anders, als die kirchliche Ordnung zerstören, die wir zu erhalten verpflichtet sind.“

---

[1]) Conc. I Carth., c. 10. Nullus debet collegæ suo facere injuriam. — Conc. III Carth. Neque enim quisquam nostrum Episcopum se Episcoporum constituit ... Quando omnis Episcopus tam judicari ab alio non possit, quam nec ipse potest alterum judicare.

[2]) S. Greg. L. 9, ep. 32.

Es hätte also in unserem Falle der Papst mit diesem berühmten Vorgänger vielmehr sagen sollen [1]): „Uns ist berichtet worden, dass Sie ohne irgendwelche kanonische Untersuchung und ohne vorangegangenen Richterspruch einer Bischofsversammlung, nicht von Rechts wegen, sondern mit Gewalt Ihres Amtes entkleidet worden sind. Weil nun bloss ein einhelliger priesterlicher Spruch, aus richtigen Gründen, jemand des bischöflichen Ranges berauben kann, so ist es notwendig, dass die Ankläger die volle Strenge der Gesetze empfinden und man Ihrer Unschuld Recht widerfahren lasse."

Indem wohl niemand, dem nicht päpstliche Willkür für kanonisches Recht gilt, dem erwähnten Verfahren gegen Varlet rechtliche Folgen beimessen wird, so könnte ich es hierbei bewenden lassen. Allein, um alle Bedenken zu zerstreuen, will ich ein Übriges thun, indem ich wenigstens einige Beispiele anführe von Bischöfen, die nach der Suspension bischöfliche Funktionen geübt, selbst Weihen vollbracht, an deren Gültigkeit und Regelmässigkeit doch gar nicht gezweifelt wird.

Bei den dogmatischen Streitigkeiten, besonders im Orient, ist es bekanntermassen öfters vorgekommen, dass die Bischöfe sich gegenseitig exkommunizierten und der eine oder der andere abgesetzt wurde, wobei die Betroffenen fortfuhren, ihre Ämter zu verwalten. Und das fand dann nicht nur Anerkennung bei der Partei, sondern hat auch oft in der Folge, nach allgemeiner kirchlicher Anschauung, eine Nichtigerklärung nicht nach sich geschleppt. Doch will ich hier vor allem ins Gedächtnis rufen, was mit dem hl. Chrysostomus und mit Photius vorgefallen ist. Nachdem erstgenannter seines Amtes entsetzt und in die Verbannung getrieben war, wurde er nach drei Tagen von der Kaiserin zurückberufen und feierlich in die Hauptstadt Konstantinopel eingeholt, wo er ohne weiteres sein Amt verwaltete. Im J. 404 wurde er nochmals abgesetzt und für immer verbannt. Da unterhielt er vom Exil aus mit seiner Gemeinde regen seelsorgerischen Verkehr und fuhr auch mit der Mission unter den Gothen und Persern eifrig fort. Noch bemerkenswerter ist der Fall des Patriarchen Photius. Dieser ist von Gregor von Syracus, welchen der hl. Ignatius *abgesetzt* hatte, zum Priester, Bischof und selbst Patriarchen geweiht worden. Von

[1]) S. Greg. L. 2, indict. 11, ep. 8 ad Natalem.

einer Synode zu Konstantinopel 869 wurde Photius selbst *abgesetzt* und nachher, 877, vom Kaiser wieder auf den Patriarchenstuhl erhoben, trotzdem der kirchliche Urteilsspruch noch immer auf ihm lastete.

e) Schliesslich sei erwähnt, dass Varlet noch an drei von Steenovens Nachfolgern die bischöfliche Weihe erteilte und dies unter Umständen, die neue Bedenken zu erregen scheinen. Es hatte nämlich der Papst nach der zweiten Weihe alle mit jener Handauflegung in Verbindung Stehenden für exkommuniziert und für Schismatiker erklärt. Somit hat dann der Bischof Varlet die dritte und vierte Weihe als Exkommunizierter (nicht bloss Suspendierter) an Exkommunizierten vollzogen.

Es entsteht daraus aber nur scheinbar eine Schwierigkeit. An der Gültigkeit und Rechtmässigkeit der holländischen Weihen kann das gar nichts ändern. Denn jene Exkommunikationen sind offenbar in hohem Masse grundlos und ungerecht, so dass sie im Gewissen niemand binden könnten. Wenn Varlet davon betroffen wurde, weil er, ungeachtet seiner Suspension, die Weihe vollzog, so war das eben deshalb nichtig, weil diese Suspension, wie gezeigt worden, durchaus unrechtmässig war und Rechtsfolgen nicht haben konnte. Aber eben so unmotiviert und unrechtmässig war überhaupt die gegen die Utrechter Kirche ausgesprochene Exkommunikation. Nichts anderes doch hatte sie gethan, als ein Wahlrecht ausüben, das bisher unbestritten gewesen und noch damals in vielen massgebenden katholischen Kreisen als ein ihr zustehendes, unveräusserliches anerkannt wurde. War sie darauf auch zur Weihe geschritten, so hatte sie damit nur einer unanfechtbaren, von vielen hervorragenden Personen in der katholischen Kirche als solche anerkannten Pflicht der Selbsterhaltung genügt. Wurden dabei nicht alle Regeln des damaligen Kirchenrechtes befolgt, so war daran nur der Notstand schuld. Soviel an ihr lag, hatte sie das Mögliche dafür aufgeboten. Nur mit der grössten Vorsicht und nachdem sie alles ins Werk gesetzt, um die päpstliche Konfirmation zu erhalten und die Nachbarbischöfe zur Assistenz zu bewegen, ihr aber das eine und das andere unmotivierterweise verweigert war, ist sie vorgegangen. Weiter hat sie zu wiederholten Malen angefragt, dass man ihr doch einmal anzeige, welche Fehler oder Vergehen sie sich hätte zu Schulden kommen lassen, sich völlig bereit erklärend, falls irgend eine

Abweichung vom katholischen Glauben oder eine Verletzung der wahren Disciplin ihr erwiesen werde, das ungesäumt wieder gutzumachen. Aber Rom hat es bis auf den heutigen Tag nicht für gut befunden, ihr darauf eine Antwort zu erteilen. Es soll mithin jene Exkommunikation wohl zu den ungerechten zu rechnen sein, wodurch, nach der Aussage des hl. Augustinus, nur denjenigen geschadet wird, die sie erlassen. Und gewiss könnte man auf solch eine Handlung anwenden, was der hl. Bernard (Ep. 48, n. 2) in einem weniger schlimmen Falle sagt: „Ubi vidissem adversus Ecclesiam apostolica (proh dolor) auctoritate violentam armari tyrannidem."

Hiermit ist, glaube ich, zur Genüge gezeigt, dass man bei genauer Kenntnis und Prüfung der Vorgänge in der Utrechter Kirche die Gültigkeit ihrer Bischofsweihen redlicherweise gar nicht anzweifeln könne, und dass also die altkatholische Kommission von Rotterdam zum folgenden Schlusse in ihrer zweiten Antwort [1]) vollkommen berechtigt war: „Folglich betrachten die Altkatholiken ihre Weihen für gültig und für so regelrecht, wie sie es sein konnten. Da sie gehandelt haben, wie die Not der Umstände und die Verteidigung ihres Glaubens und ihrer Kirche es ihnen zur Pflicht machten, sind sie der Ansicht, weit davon entfernt, die allgemeine Kirche, worin es auch sei, verletzt zu haben, im Gegenteil ihr treu gewesen zu sein und ihre Rechte verteidigt zu haben. Folglich haben sie keiner besonderen Kirche gegenüber etwas zu bereuen noch von keiner besonderen Kirche eine Approbation zu erhalten."

J. J. VAN THIEL.

---

[1]) *Revue internationale,* Nr. 25, S. 9.